



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Dr. Anne Cyron, Roland Magerl, Andreas Winhart, Markus Bayerbach AfD**
vom 11.05.2021

Corona-Selbsttests an Schulen in Bayern

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Corona-Selbsttests wurden für Schulen in Bayern seit Beginn der Testpflicht für Schüler angeschafft (bitte getrennt nach Hersteller und den jeweiligen Kosten dafür auflisten)? 3
- 1.2 Wie viele Corona-Selbsttests wurden für Schulen in Bayern vor Beginn der Testpflicht für Schüler angeschafft (bitte getrennt nach Hersteller und den jeweiligen Kosten dafür auflisten)? 3
- 1.3 Gibt es Beschaffungsverträge für die zukünftige Beschaffung von Corona-Selbsttests für Schulen in Bayern (bitte Verträge je Hersteller, Auftragsvolumen und voraussichtliche Kosten auflisten)? 3

- 2.1 Wer übernimmt gegenwärtig die Kosten für die Corona-Selbsttests an Schulen in Bayern? 4
- 2.2 Ist geplant, die Kosten für Corona-Selbsttests an Schulen auf die Kommunen zu übertragen (bitte nach prozentualer Höhe der Kosten auflisten)? 4
- 2.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die künftigen Kosten für Corona-Selbsttests an Schulen in Bayern? 4

- 3.1 Wie viele Schüler führten seit Beginn der Corona-Testpflicht in Schulen in Bayern einen Corona-Selbsttest durch (bitte die Anzahl nach Alter der Schüler und Landkreis bis heute auflisten)? 4
- 3.2 Bei wie vielen Schülern wurde seit Beginn der Corona-Testpflicht in Schulen in Bayern ein positives Ergebnis im Zuge eines Corona-Selbsttests festgestellt (bitte die Anzahl nach Alter der Schüler und Landkreis bis heute auflisten)? 4
- 3.3 Wie viele Schüler wurden bei einem positiven Corona-Selbsttest in der Schule anschließend auch mittels PCR-Test positiv auf Sars-CoV-2 getestet (bitte die Anzahl nach Alter der Schüler und Landkreis bis heute auflisten)? 4

- 4.1 Wie viele Schüler in Bayern nehmen nicht am Präsenzunterricht teil aufgrund der Angst vor einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 (bitte die Anzahl seit Beginn der Corona-Krise und nach Alter der Schüler monatlich auflisten)? 4
- 4.2 Wie viel Schüler in Bayern nehmen nicht am Präsenzunterricht teil aufgrund der Testpflicht mit Corona-Selbsttests (bitte die Anzahl seit Beginn der Testpflicht an Schulen und nach Alter der Schüler auflisten)? 4
- 4.3 Wie viel Schüler in Bayern wurden seit Beginn der Corona-Krise von ihren Eltern oder durch sich selbst vom Unterricht beurlaubt (bitte die Anzahl seit Beginn der Corona-Krise, nach Beurlaubungsgrund und Alter der Schüler monatlich auflisten)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie sich die Corona-Testpflicht in Schulen auf das Infektionsgeschehen in Schulen auswirkt?	5
5.2	Liegen der Staatsregierung Studien vor, wie sich die Corona-Testpflicht in Schulen auf das Infektionsgeschehen in Schulen auswirkt?	5
5.3	Wenn die Fragen 5.1 und 5.2 mit nein beantwortet werden, wie begründet die Staatsregierung die verpflichtende Corona-Selbsttestteilnahme für Schüler in Bayern als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht?	5
6.1	Wurde die Corona-Testpflicht in Schulen in Bayern wissenschaftlich begleitet?	5
6.2	Hat die Staatsregierung Studien in Auftrag gegeben, die sich aus wissenschaftlicher Sicht mit der Corona-Testpflicht in den Schulen in Bayern auseinandersetzen?	5
6.3	Plant die Staatsregierung, die Corona-Testpflicht wissenschaftlich im Zuge einer Studie begleiten zu lassen (wenn ja, bitte genau erläutern in welcher Hinsicht, durch welche Wissenschaftler und über welchen Zeitraum)?	5
7.1	Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass von Kindern und Jugendlichen in Schulen eine besondere Gefahr im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 ausgeht (bitte genau erläutern)?	6
7.2	Wenn ja, anhand welcher Studien und Untersuchung begründet die Staatsregierung ihre Auffassung (bitte die Studien und Untersuchungen genau darlegen)?	6
7.3	Wenn nein, warum sollen Kinder und Jugendliche in Schulen regelmäßig Corona-Tests durchführen bzw. durchführen lassen (bitte die Datengrundlage genau erläutern)?	6
8.1	Welche Voraussetzungen müssen aus epidemiologischer Sicht gegeben sein, dass die Corona-Testpflicht als Voraussetzung für den Besuch von Schulen für Kinder und Jugendliche beendet wird (bitte genau erläutern mit Darlegung der Datengrundlagen und dahin gehenden Studien und Untersuchungen)?	6
8.2	Welche Voraussetzungen müssen aus epidemiologischer Sicht gegeben sein, dass alle Corona-Maßnahmen (Maskenpflicht, Abstand, Testpflicht etc.) für Kinder und Jugendliche in Schulen aufgehoben werden (bitte genau erläutern mit Darlegungen der Datengrundlagen und dahin gehenden Studien und Untersuchungen)?	6

Antwort

des **Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege** im Einvernehmen mit dem **Staatsministerium für Unterricht und Kultus**
vom 05.07.2021

- 1.1 Wie viele Corona-Selbsttests wurden für Schulen in Bayern seit Beginn der Testpflicht für Schüler angeschafft (bitte getrennt nach Hersteller und den jeweiligen Kosten dafür auflisten)?**
- 1.2 Wie viele Corona-Selbsttests wurden für Schulen in Bayern vor Beginn der Testpflicht für Schüler angeschafft (bitte getrennt nach Hersteller und den jeweiligen Kosten dafür auflisten)?**

Die nachfolgende Tabelle stellt die Mengen der beschafften Selbsttests pro Hersteller seit Februar 2021 dar.

Hersteller	Healgen Scientific LLC	SD BIO-SENSOR, INC	Xiamen Boson Biotech Co., Ltd	
Lieferanten	Siemens	Roche	Technomed	Gesamt Tests
Februar	3.975.000			3.975.000
März	9.118.400	9.582.000	2.592.000	21.292.400
April	13.784.000		10.408.000	24.192.000
Mai	9.619.400		10.400.000	20.019.400
Juni	8.294.400			8.294.400
Juli	10.368.000			10.368.000
Gesamt Tests	55.159.200	9.582.000	23.400.000	88.141.200

Im Zeitraum Februar 2021 bis Juli 2021 wurden insgesamt 88 141 200 Antigen-Laien-Selbsttests zu einem Betrag in Höhe von 416.157.384,72 Euro beschafft.

Weiterhin dürfen aus rechtlichen Gründen weder Stückpreis noch die Auftragssumme aufgeschlüsselt nach Auftragnehmern angegeben werden. Grundsätzlich muss eine Weitergabe der Daten aus Vergabeverfahren an Dritte auf die Nennung des Auftragsgegenstands und des Namens des den Zuschlag erhaltenden Unternehmens beschränkt bleiben. Eine Weitergabe von Daten, die die Höhe des jeweils angebotenen Stückpreises zum Gegenstand haben oder diesen ermitteln lassen, kann nicht erfolgen. Rechtlicher Hintergrund ist die Regelung des § 39 Abs. 6 Nr. 3 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wonach der öffentliche Auftraggeber u. a. nicht verpflichtet ist, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden würde. Diese Regelung ist im Zusammenhang zu sehen mit § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV, wonach der Auftraggeber die Angebote und deren Anlagen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich behandeln muss. Unter Angaben, die vom Auftraggeber nicht weitergegeben werden dürfen, fallen u. a. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers und insbesondere Informationen, die einen Rückschluss auf die Kalkulation des Auftragnehmers zulassen. Dies wäre vorliegend bei gleichzeitiger Nennung von Auftragssumme und bestellter Menge der Fall, weil sich hieraus der Stückpreis je Schnelltest ermitteln ließe.

- 1.3 Gibt es Beschaffungsverträge für die zukünftige Beschaffung von Corona-Selbsttests für Schulen in Bayern (bitte Verträge je Hersteller, Auftragsvolumen und voraussichtliche Kosten auflisten)?**

Nein.

- 2.1 Wer übernimmt gegenwärtig die Kosten für die Corona-Selbsttests an Schulen in Bayern?**
- 2.2 Ist geplant, die Kosten für Corona-Selbsttests an Schulen auf die Kommunen zu übertragen (bitte nach prozentualer Höhe der Kosten auflisten)?**
- 2.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die künftigen Kosten für Corona-Selbsttests an Schulen in Bayern?**

Die Kosten für die Corona-Selbsttests an den bayerischen Schulen werden vom Freistaat Bayern übernommen. Eine Kostenübertragung auf die Kommunen ist nicht in Planung. Aufgrund der dynamischen Preisentwicklung und Nachfrage im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie sind die künftigen Kosten für Tests derzeit nicht abschließend abschätzbar.

- 3.1 Wie viele Schüler führten seit Beginn der Corona-Testpflicht in Schulen in Bayern einen Corona-Selbsttest durch (bitte die Anzahl nach Alter der Schüler und Landkreis bis heute auflisten)?**
- 3.2 Bei wie vielen Schülern wurde seit Beginn der Corona-Testpflicht in Schulen in Bayern ein positives Ergebnis im Zuge eines Corona-Selbsttests festgestellt (bitte die Anzahl nach Alter der Schüler und Landkreis bis heute auflisten)?**
- 3.3 Wie viele Schüler wurden bei einem positiven Corona-Selbsttest in der Schule anschließend auch mittels PCR-Test positiv auf Sars-CoV-2 getestet (bitte die Anzahl nach Alter der Schüler und Landkreis bis heute auflisten)?**

Der Staatsregierung liegen keine Informationen zur Anzahl der seit dem Beginn der Testobliegenheit (am 12.04.2021) an den bayerischen Schulen von den Schülerinnen und Schülern durchgeführten Selbsttests bzw. zu den zugehörigen Testergebnissen vor. Auf eine entsprechende Abfrage bei den Schulen wurde aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands nach Angabe des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) verzichtet.

Es ist davon auszugehen, dass die vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) über die Kreisverwaltungsbehörden an die Schulen bedarfsgerecht gelieferten Selbsttests auch tatsächlich an die Schülerinnen und Schüler bzw. das Personal ausgegeben und verbraucht werden.

Im Allgemeinen ist ein positiver Antigen-Nachweis an das Gesundheitsamt zu melden, wenn er von einer meldepflichtigen Person (z. B. Arzt) durchgeführt wurde. Ein positiver Antigen-Test ist ohne einen positiven Bestätigungstest mittels PCR-Verfahren nicht an die Landesstelle (Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – LGL) übermittlungspflichtig. Das LGL berichtet täglich die altersspezifischen Inzidenzen für Bayern. Informationen speziell zu den Ergebnissen der an den bayerischen Schulen durchgeführten Antigen-Selbsttests oder PoC-Antigen-Schnelltests liegen dem LGL dagegen in der Regel nicht vollständig vor. Solche Informationen können ggf. bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern erfragt werden. Auf eine entsprechende Abfrage bei den Gesundheitsämtern wurde aufgrund des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwands und der oben beschriebenen nicht vollständigen Übermittlung etwaiger Ergebnisse zwischen Schulen und Gesundheitsämtern verzichtet.

- 4.1 Wie viele Schüler in Bayern nehmen nicht am Präsenzunterricht teil aufgrund der Angst vor einer Ansteckung mit Sars-CoV-2 (bitte die Anzahl seit Beginn der Corona-Krise und nach Alter der Schüler monatlich auflisten)?**
- 4.2 Wie viel Schüler in Bayern nehmen nicht am Präsenzunterricht teil aufgrund der Testpflicht mit Corona-Selbsttests (bitte die Anzahl seit Beginn der Testpflicht an Schulen und nach Alter der Schüler auflisten)?**
- 4.3 Wie viel Schüler in Bayern wurden seit Beginn der Corona-Krise von ihren Eltern oder durch sich selbst vom Unterricht beurlaubt (bitte die Anzahl seit Beginn der Corona-Krise, nach Beurlaubungsgrund und Alter der Schüler monatlich auflisten)?**

Das StMUK erhebt im Rahmen der Umfrage „Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21“ verschiedene Daten zur tagesaktuellen Auswirkung des Infektionsgeschehens auf den Unterrichtsbetrieb an den Schulen. Hinsichtlich der in den Fragen 4.1 bis 4.3 genannten

Gründe wird derzeit erhoben, welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler wegen Befreiung vom Präsenzunterricht mit ärztlichem Attest oder Beurlaubung gemäß § 20 Abs. 3 Bayerischen Schulordnung (BaySchO) oder wegen fehlendem negativen Testergebnis und fehlender Bereitschaft zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule abwesend ist. Eine Differenzierung nach den einzelnen Gründen ist nicht möglich. Zudem wird weder das Alter der Schülerinnen und Schüler erfasst noch der Beurlaubungsgrund.

Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist erst seit 12.04.2021 Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts. Exemplarisch kann mitgeteilt werden, dass der eben erwähnte Anteil der abwesenden Schülerinnen und Schüler schulartübergreifend am 14.04.2021 bei rund 1,5 Prozent und am 14.05.2021 bei rund 1,6 Prozent lag. Vergleiche mit weiter zurückliegenden Werten sind statistisch nicht sinnvoll möglich, weil sich die Abgrenzung hinsichtlich der betrachteten Schülergruppe wie beschrieben geändert hat.

5.1 Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, wie sich die Corona-Testpflicht in Schulen auf das Infektionsgeschehen in Schulen auswirkt?

Eine Veränderung der Teststrategie (vermehrtes Testen) kann zu einer Reduktion der Dunkelziffer von SARS-CoV-2-Infektionen führen. Durch regelmäßig angewandte Selbst- und Schnelltests können Infektionen rasch erkannt und dadurch frühzeitig Übertragungen verhindert werden. Dies kann kurzfristig zu einer Erhöhung der Inzidenzrate in der entsprechenden Altersgruppe, jedoch langfristig zu einer Abnahme der Neuerkrankungsraten führen.

5.2 Liegen der Staatsregierung Studien vor, wie sich die Corona-Testpflicht in Schulen auf das Infektionsgeschehen in Schulen auswirkt?

Untersuchungen zeigen, dass durch die Reihentestungen an Schulen die Dunkelziffer um den Faktor 2 bzw. 4 reduziert werden konnte, also zwei- bis viermal so viele Infektionen erkannt werden konnten als ohne diese Testungen. Bei den zusätzlich erkannten Infektionen handelt es sich überwiegend um symptomlose Infektionen, weil symptomatisch infizierte Kinder in der Regel nicht am Unterricht teilnehmen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Schulöffnung für den Präsenzunterricht mit Testpflicht (unter Einhaltung notwendiger Hygienemaßnahmen und ggf. im Wechsel) dazu beitragen kann, symptomlose Infektionen aufzudecken, Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Beitrag zur Pandemiebewältigung zu leisten.

Epidemiologisch-statistische Aspekte sprechen für Schulöffnungen mit verpflichtenden Tests (vgl. Ursula Berger, Cornelius Fritz, Göran Kauer mann, CODAG Bericht Nr. 14, Beitrag 2, abrufbar unter https://www.covid19.statistik.uni-muenchen.de/pdfs/codag_bericht_14.pdf).

5.3 Wenn die Fragen 5.1 und 5.2 mit nein beantwortet werden, wie begründet die Staatsregierung die verpflichtende Corona-Selbsttestteilnahme für Schüler in Bayern als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht?

Eine Beantwortung der Teilfrage 5.3 entfällt aufgrund der obigen Angaben.

6.1 Wurde die Corona-Testpflicht in Schulen in Bayern wissenschaftlich begleitet?

6.2 Hat die Staatsregierung Studien in Auftrag gegeben, die sich aus wissenschaftlicher Sicht mit der Corona-Testpflicht in den Schulen in Bayern auseinandersetzen?

6.3 Plant die Staatsregierung, die Corona-Testpflicht wissenschaftlich im Zuge einer Studie begleiten zu lassen (wenn ja, bitte genau erläutern in welcher Hinsicht, durch welche Wissenschaftler und über welchen Zeitraum)?

Eine wissenschaftliche Begleitung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler an den bayerischen Schulen findet im Allgemeinen nicht statt und ist auch für die Zukunft nicht

in Planung. Entsprechendes gilt für eine Beauftragung von Studien hinsichtlich von Schultestungen.

Speziell die Testmethode der Pool-PCR-Testung wird im Rahmen dreier Studien (Wo Ist das COrona VIRus – WICOVIR, Virenwächter 3.0 sowie der Würzburger KiTa-Studie in der Covid19-Pandemie – WüKiTa) begleitet. Im Gegensatz zum Regelfall der Selbsttestung mittels Antigen-Test mit Abstrichnahme im vorderen Nasenbereich werden in den Studien mittels Gurgeln/Speichel/Lutschen auf einem Lolli Einzelproben entnommen, die im weiteren Verlauf zu einer Sammelprobe („Pool“) vermischt werden und so im Verbund getestet werden.

7.1 Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass von Kindern und Jugendlichen in Schulen eine besondere Gefahr im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 ausgeht (bitte genau erläutern)?

Nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zeichnet sich ab, dass die Rolle von Kindern für das Pandemiegeschehen bis zu einem gewissen Grad und unter bestimmten Voraussetzungen (beispielsweise einem vergleichsweise hohen Infektionsgeschehen in der Gesellschaft) bedeutsam ist und das in der Gesellschaft allgemein vorliegende Infektionsgeschehen widerspiegelt, d. h. ein Teil hiervon ist.

7.2 Wenn ja, anhand welcher Studien und Untersuchung begründet die Staatsregierung ihre Auffassung (bitte die Studien und Untersuchungen genau darlegen)?

Die Kinder Corona Studienplattform (KiCoS) ist ein wichtiger Baustein der Corona-KiTa-Studie und des CATS-Moduls zur Erstellung einer Übersicht über klinische und epidemiologische Forschungsansätze in Deutschland zum Thema SARS-CoV-2/COVID-19 bei Kindern und Jugendlichen. Hierzu wurde eine Internetplattform mit Metadaten zu den geplanten und laufenden Studien etabliert. Darüber wird die wissenschaftliche Vernetzung der Projekte zur Rolle von Kindern und Jugendlichen bei der Transmission von SARS-CoV-2 in Deutschland gefördert und Ansatzpunkte für Kooperationen bei der Auswertung geschaffen. Die Plattform wird zur Qualitätssicherung vom RKI betreut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/KiCoS.html).

7.3 Wenn nein, warum sollen Kinder und Jugendliche in Schulen regelmäßig Corona-Tests durchführen bzw. durchführen lassen (bitte die Datengrundlage genau erläutern)?

Eine Beantwortung der Teilfrage 7.3 entfällt aufgrund der obigen Angaben.

8.1 Welche Voraussetzungen müssen aus epidemiologischer Sicht gegeben sein, dass die Corona-Testpflicht als Voraussetzung für den Besuch von Schulen für Kinder und Jugendliche beendet wird (bitte genau erläutern mit Darlegung der Datengrundlagen und dahin gehenden Studien und Untersuchungen)?

8.2 Welche Voraussetzungen müssen aus epidemiologischer Sicht gegeben sein, dass alle Corona-Maßnahmen (Maskenpflicht, Abstand, Testpflicht etc.) für Kinder und Jugendliche in Schulen aufgehoben werden (bitte genau erläutern mit Darlegungen der Datengrundlagen und dahin gehenden Studien und Untersuchungen)?

Die Testobliegenheit wird in der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in § 20 Abs. 2 geregelt. Ziel ist es, die Schulen für alle Kinder offen zu halten und damit einhergehend das Recht der Kinder auf Bildungsteilhabe zu achten. Daher müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, die den Besuch der Bildungseinrichtungen ermöglichen. Gerade im Schulbereich gilt das Prinzip „Safety First“.

Masken stellen einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Vor allem im Setting Schule kommt es zu zahlreichen Kontakten von Personen aus unterschiedlichen Haushalten. Das Tragen von Gesichtsmasken

ist ein integraler Bestandteil unserer Hygienemaßnahmen (AHA+L) und eine wirksame Maßnahme, das Risiko von Infektionsübertragungen zu reduzieren. Die Hygienemaßnahmen stellen die Grundlage dar, unter der Öffnungsschritte überhaupt möglich sind. Gerade angesichts der besorgniserregenden Virusvarianten, für die teilweise ein deutlich höheres Ansteckungspotenzial beschrieben wird, muss auch bei der Öffnung von Schulen besonders umsichtig und vorsichtig gehandelt werden.

In der Gastronomie dürfen nur Personen ohne Einhaltung der Mindestabstände am Tisch sitzen, für die die Kontaktbeschränkungen nicht gelten. In der Schule hingegen treffen viele Kinder oftmals ohne Einhaltung von Mindestabständen zusammen. Um weiterhin die Öffnung der Schulen zu ermöglichen, müssen alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um Infektionsübertragungen in der Schule zu vermeiden. Dazu gehört in bestimmten Situationen, insbesondere bei der Begegnung der Schülerinnen und Schüler auf den Verkehrsflächen im Innenbereich der Gebäude, derzeit noch zwingend das Tragen von Gesichtsmasken.

Die Rücknahme von Maßnahmen sollte aus infektionsschutzfachlicher Sicht schrittweise und nicht zu schnell erfolgen. Aus diesem Grund wurde zuerst die Maskenpflicht ab Erreichen des Sitzplatzes an den Grundschulen bis zu einer Inzidenz von höchstens 50 aufgehoben. In einem weiteren Schritt entfällt die Maskenpflicht an den Sitzplätzen für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe bis zu einer Inzidenz von höchstens 25. Der Präsenzunterricht hat in vielen Schulklassen erst vor Kurzem wieder begonnen, daher sollte sorgfältig beobachtet werden, wie sich die Maßnahmen auf die Inzidenzwerte auswirken. Aus diesem Grund können die Kreisverwaltungsbehörden anordnen, dass die Schülerinnen und Schüler der weiterführenden und Berufsschulen nur dann von der Maskenpflicht befreit sind, wenn sie pro Woche einen zusätzlichen Test durchführen. Darüber hinaus ist die Ausbreitung der besorgniserregenden Virusvarianten, insbesondere der sog. Delta-Variante (B.1.617) auch in diesem Kontext sehr sorgfältig zu beobachten. Hierbei handelt es sich um eine Virusvariante, die entsprechend den aktuellen Daten eine höhere Kontangiosität im Vergleich zur derzeit vorherrschenden Virusvariante Alpha (B.1.1.7) aufweist und Hinweise für eine reduzierte Wirksamkeit der Impfung, insbesondere bei noch nicht abgeschlossener Impfserie, vorliegen. Vor diesem Hintergrund sind die Auswirkungen aller Öffnungsmaßnahmen und Lockerungen sorgfältig zu beobachten und sollten unbedingt schrittweise vollzogen werden.

Hier kann auf ein Maßnahmenpaket der S3-Leitlinie „Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen“ verwiesen werden, das breit unter allen beteiligten Gruppierungen konsentiert worden ist. Bei Umsetzung des Maßnahmenbündels ist Präsenzunterricht in Schulen auch unter Pandemiebedingungen möglich (<https://dgp.de/s3-leitlinie-massnahmen-zur-praevention-und-kontrolle-der-sars-cov-2-uebertragung-in-schulen-feb-2021/>).